

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 411/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Edith M. [REDACTED],

[REDACTED] East [REDACTED] Street, Br [REDACTED], N.Y., USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

B E R A T U N G

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagte und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 25. November 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Wie die Klägerin nicht verkennet, folgt das Berufungsgericht der ständigen Rechtsprechung des Senats zu den an ein Wiedereinsetzungsgesuch zu stellenden Anforderungen. Von dieser Rechtsprechung abzuweichen, gibt die Beschwerde keine Veranlassung.

Auch die weitere Begründung trägt das angefochtene Urteil. Die Klägerin hat bis zum 31. März 1967 nicht dargelegt, welchen nationalsozialistischen Ver-

164

folungsmaßnahmen sie ausgesetzt war. Da es somit an einer fristgerechten Substantiierung nach § 190 a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 190 Nr. 2 BEG fehlte, ist ein etwaiger Anspruch erloschen.

Mai

Dr. Lang

